



Ortsgemeinde Niederstadtfeld

Richtlinie

über die Gewährung einer Förderung beim Erwerb und der Renovierung/Sanierung eines Bestandsgebäudes und beim Erwerb eines Grundstückes im Neubaugebiet „Ober Schmitzpesch“

1. **Zuwendungszweck:**
Die Ortsgemeinde Niederstadtfeld fördert:
 - I. Den Erwerb einschließlich der Sanierung/Renovierung eines eigenen Hauses.
 - II. Den Erwerb eines Grundstücks von der Ortsgemeinde Niederstadtfeld zum Neubau eines Wohnhauses im Baugebiet „Ober Schmitzpesch“
2. **Fördervoraussetzungen:**
 - 2.1 Erwerb eines Grundstückes im Baugebiet „Ober Schmitzpesch“
 - a) Das Grundstück muss im Bebauungsplan „Ober Schmitzpesch“ als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt sein.
 - b) Der Erwerb des Grundstückes erfolgt zum Neubau eines eigenen Wohnhauses.
 - c) Die Errichtung des Wohnhauses muss spätestens drei Jahre nach Grundstückserwerb fertiggestellt und durch den Antragsteller als Hauptwohnsitz bezogen sein.
 - 2.2 Erwerb und Renovierung/Sanierung Bestandsgebäude
 - a) Erwerb eines Bestandsgebäudes mit ein oder zwei Wohneinheiten.
 - b) Der Standort des Bestandsgebäudes muss sich in der Ortslage von Niederstadtfeld befinden.
 - c) Eigennutzung mindestens einer Wohneinheit als Hauptwohnsitz für mindestens fünf Jahre.
 - d) Die Sanierung/Renovierung muss am erworbenen Objekt erfolgen.

Förderungen nach Nr. 1 der Richtlinie werden nur gewährt, sofern für denselben Zweck andere Zuwendungen nicht gewährt werden. Dies gilt auch, wenn Förderungen für denselben Zweck erst nach der Bewilligung durch die Ortsgemeinde gewährt werden. In diesem Fall ist die Zuwendung der Ortsgemeinde Niederstadtfeld zurückzuzahlen.
3. **Rechtsgrundlage:**
Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Haushalt der Ortsgemeinde Niederstadtfeld verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.
4. **Förderberechtigte:**
Förderberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
5. **Form und Höhe der Zuwendung:**
 - 5.1 Die Förderung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einer Kinderzulage.
 - 5.2 Der Grundbetrag beträgt:
 - a) Bei Erwerb eines Bestandsgebäudes 5 % des Kaufpreises, höchstens 3.000,00 € und 10 % der Sanierungskosten, höchstens 5.000,00 €.
 - b) Bei Erwerb eines Grundstückes im Baugebiet „Ober Schmitzpesch“ 3000,00 €.
 - 5.3 Es wird eine Kinderzulage gewährt. Diese beträgt für jedes Kind 300,00 € pro Jahr und erweitert sich um jedes im Förderzeitraum geborene Kind um weitere 300,00 € ab dem Jahr der Geburt bis zum Ende des Förderzeitraums. Die Kinderzulage gilt für

alle zum Haushalt des/der Förderberechtigten gehörenden, im Förderobjekt mit Hauptwohnung lebenden Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

5.4 Der Förderzeitraum für die Kinderzulage beträgt 5 Jahre und beginnt in dem Jahr, in dem die neu geschaffene bzw. sanierte Wohnung als Hauptwohnung bezogen wird.

6. Verfahren:

6.1. Antragstellung:

Anträge sind schriftlich bei der Ortsgemeinde Niederstadtfeld spätestens einen Monat nach Eintragung ins Grundbuch einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Nachweis Eigentumseintrag im Grundbuch (entfällt bei Erwerb eines Grundstückes von der Ortsgemeinde)

b) Nachweis über den Hauptwohnsitz

c) schriftliche Erklärung mit der versichert wird, dass die Förderrichtlinie bekannt ist und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwendet werden.

d) Werden Renovierungs-/Sanierungsarbeiten durchgeführt, so ist einmalig spätestens 2 Monate nach Abschluss der Arbeiten (spätestens 5 Jahre nach Erwerb) ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

e) schriftliche Erklärung, mit der versichert wird, dass für die Maßnahme keine weiteren Zuwendungen beantragt wurden oder werden.

6.2. Bewilligung:

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Abschlagszahlungen auf einen bewilligten Zuschuss werden nicht gewährt. Jedes Objekt kann nur einmal gefördert werden.

6.4. Auszahlung:

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn alle nach dieser Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Werden Renovierungs-/Sanierungsarbeiten durchgeführt, erfolgt die darauf bezogene Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Sanierung/Renovierung muss drei Jahre nach Eigentumsübergang abgeschlossen sein. Danach anfallende Kosten sind nicht mehr förderfähig.

7. Rückzahlung

7.1 Der Zuschuss und die Kinderzulage ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- eine Bewilligung der Förderung aufgrund von falschen Angaben erwirkt wurde,
- das geförderte Objekt von den Förderberechtigten nicht als Hauptwohnsitz genutzt wird oder
- der Wohnraum widerrechtlich geschaffen wurde
- eine der Fördervoraussetzungen unter 2.1 und 2.2 nicht mehr gegeben ist.

7.2 Der Förderzeitraum endet vorzeitig, wenn

- das geförderte Objekt während des Förderzeitraums wieder verkauft wird oder
- das geförderte Objekt von den Förderberechtigten nicht mehr bewohnt wird.

7.3 Die Kinderzulage endet mit Ablauf des Jahres, in dem

- der Anspruch auf Kindergeld entfällt,

- das Kind das 18. Lebensjahr vollendet oder
- das Kind aus der Wohnung auszieht.

8. **Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Beschluss dieser Fassung:

Niederstadtfeld, den 30.05.2018



Günter Horten
(Ortsbürgermeister)